

Sitzungsvorlage

Datum: 02.06.2023
Drucksache Nr.: **23/0257**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	20.06.2023	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den von der Kämmerei aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2022 gem. § 95 Abs. 5 GO NRW zur Kenntnis und verweist ihn gem. § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 Abs. 1 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt hat gem. § 95 GO NRW i. V. m. § 38 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufzustellen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt zu vermitteln hat. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnis- und der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2021 wurde von der Kämmerei am 14.06.2023 aufgestellt. Nach § 95 Absatz 5 GO NRW leitet der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zu. Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 wird in der Sitzung als Tischvorlage nachgereicht.

Der Jahresabschluss 2022 weist ein Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit von 1.838.336,44 € aus. Darüber hinaus sind nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) im Jahresabschluss 2022 Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit als Bilanzierungshilfe zu aktivieren.

Die Bewertung der Bilanzierungshilfe erfolgt nach § 5 NKF-CUIG, hiernach werden die krisenbedingten Mehraufwendungen bzw. Mindererträge, bereinigt um evtl. Erstattungen über das außerordentliche Ergebnis in einer gesonderten Bilanzposition aktiviert. Diese Bilanzierungshilfe wurde erstmalig mit dem Jahresabschluss 2020 angesetzt und ist gem. § 6 NKF-CUIG beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Im Jahr 2025 besteht im Zuge der Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht, die Bilanzierungshilfe ganz oder teilweise erfolgsneutral gegen das Eigenkapital auszubuchen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Darüber hinaus sind außerplanmäßige Abschreibungen zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Im Jahresabschluss 2022 wurden krisenbedingte Mehraufwendungen und Mindererträge in Höhe von insgesamt 2.871.266,36 € durch den Ausweis eines außerordentlichen Ertrages in der Ergebnisrechnung isoliert. Unter Berücksichtigung der Isolierungsbeträge aus den Jahresabschlüssen 2020 und 2021 ist die Bilanzierungshilfe zum 31.12.2022 mit insgesamt 12.414.808,43 € aktiviert.

Unter Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses weist der Jahresabschluss 2022 einen Jahresüberschuss in Höhe von 4.709.602,80 € aus. Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 sah nach Abzug des globalen Minderaufwandes einen Fehlbetrag in Höhe von 1.014.890,00 € vor. Unter Berücksichtigung der aus dem Jahr 2021 übertragenen Aufwandsermächtigungen in Höhe von 366.316,00 € verbessert sich das Jahresergebnis somit um 6.090.808,80 €.

Insgesamt liegen die Erträge unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge aus der Isolierung um 188.750,04 € unter den Planansätzen. Die Aufwendungen fallen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 6.279.558,84 € geringer aus, wovon jedoch Ermächtigungen in Höhe von 396.655,09 € in das Haushaltsjahr 2023 übertragen wurden. Der globale Minderaufwand ist lediglich im Rahmen der Haushaltsplanung gesondert in der Zeile 27 des Ergebnisplanes ausgewiesen, im Zuge des Jahresabschlusses sind die Minderaufwendungen bei den einzelnen Aufwandspositionen darzustellen. Eine Analyse der Abweichungen bezogen auf die einzelnen Ergebniszeilen ist im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 3.005.013,97 € ab. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 6.779.940,36 € und dem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 3.774.926,39 €.

Demgegenüber steht ein negativer Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 5.919.747,08 €, da die ordentliche Tilgung mit 5.770.448,64 € geringer ist, als der Unterschied zwischen der Neuaufnahme für Investitionskredite von 5.000.000,00 € und der Reduzierung der Kassenkredite von 5.149.298,44 €.

Der Bestand an eigenen Finanzmitteln reduziert sich somit insgesamt gegenüber dem Vorjahreswert um 2.914.733,11 €. Der Bestand an fremden Finanzmitteln erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 42.385,09 €. Insgesamt verringern sich die liquiden Mittel im Jahr 2022 um 2.872.348,02 € und weisen zum Abschlussstichtag 31.12.2022 einen Stand von insgesamt 266.428,75 € aus.

Die Kreditermächtigung des Jahres 2022 kann gem. § 86 Abs. 2 GO NRW zur Finanzierung der investiven Ermächtigungsübertragungen noch bis Ende 2023 in Anspruch genommen werden.

Der Rat verweist den Entwurf des Jahresabschlusses zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Die Feststellung und Verwendung des Jahresergebnisses 2022 obliegt im Anschluss an dieses Verfahren dem Rat.

Dr. Max Leitterstorf

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.